

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 18

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bergebungen, welche die Summe von 1000 Fr. übersteigen, in der Regel zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden sollen, jedoch immer unter tunlichster Einhaltung von Art. 1.

Es empfiehlt sich, im Interesse besserer Leistungen und um auch kleinen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung zu geben, Gemeindearbeiten soweit tunlich in der geschäftsfreien Zeit auszuführen.

3. Um Irrtümer und Schädigungen zu vermeiden, sollen der Ausschreibung Vorausmaß und vollständige Beschreibung über Art und Umfang der von den einzelnen Handwerkern geforderten Arbeiten, nebst Plänen und nötigenfalls Detailzeichnungen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Muster usw. zugrunde liegen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen, Zeichnungen usw. in diesem Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. Über allfällige Unklarheiten hat sich der Submittent vor der Eingabe mit der Bauleitung ins Benehmen zu setzen.

Die für die Angebote erforderlichen Unterlagen sind an die Submittenten in der Regel unentgeltlich abzugeben. Für wichtige Submissionen sind die Submissionsbedingungen eventuell unter Beziehung von sachverständigen Handwerkern aufzustellen.

4. In gleicher Weise sind die Preise für auf dem Submissionsweg zu vergebende Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergabeung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfälliger im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Minimaltarife und — namentlich wo es sich um größere oder seltener vorkommende Arbeiten, bezw. Lieferungen handelt — unter Mitwirkung von Sachverständigen.

5. Umfangreichere Ausschreibungen sollen womöglich in Lose zerlegt werden, damit auch kleinere Handwerkermäster an der Bewerbung sich beteiligen können. Die Ausschreibung hat so frühzeitig zu erfolgen, daß den Bewerbern ausreichend Zeit (mindestens 10 Tage, bei größeren Arbeiten 2—3 Wochen) zu eingehender Prüfung bleibt.

Bei Kollektiveingaben müssen sich die Unternehmer für das Angebot und die vorchristlgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

6. Die Vergabeung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenarten genau bekannt gegeben werden kann.

An einen Generalunternehmer sollen Arbeiten nur dann vergeben werden, wenn annehmbare Einzelangebote von Handwerkern nicht vorliegen.

Bei annähernd gleichen Preisen und gleicher Leistungsfähigkeit sollen diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die gelernte Fachleute (nicht bloß Unternehmer) sind.

7. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschlossen; diese hat spätestens 3 Tage nach Ablauf der Eingabefrist in Anwesenheit von mindestens 2 Beamten zu erfolgen. Die Bewerber sind davon in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, von den eingegangenen Offerten Einsicht zu nehmen.

Nachträgliche Eingaben, Angebote oder sonstige Andeutungen der eingereichten Offerten durch den Submittenten dürfen nicht berücksichtigt werden; dagegen ist der schriftlich einzureichende Rückzug der Angebote während der Eingabefrist gestattet.

8. Die Vergabeung hat so rasch als möglich zu geschehen. Maßgebend für den Buschlag aller öffentlichen Arbeiten (Lieferungen) darf nicht die niedrigste Forderung sein, sondern ein preiswürdiges, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß dem Unternehmer ein angemessener Verdienst bleibt. Die Eingaben sind — im Zweifelsfalle durch die in Art. 4 vorgesehenen Sachverständigen — auf dieses Kriterium zu prüfen.

Den Bewerbern ist beförderlichst von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben. Ebenso ist denjenigen, die bei der Vergabeung keine Berücksichtigung fanden, so bald als möglich schriftlich mitzuteilen, an wen der Buschlag erfolgte.

Der nicht berücksichtigte Bewerber hat nur dann Anspruch auf eine vorher festzusehende Entschädigung, wenn er von der Submissionsbehörde zur Einreichung förmlicher Entwürfe (Pläne, Modelle oder besonders anfertigender Muster) eingeladen wurde.

9. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die den der Submission zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen oder von Bewerbern herühren, die

- a) gemäß Art. 8 infolge bewußter oder unbewußter Unterbietung zu Schaden kommen oder nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens an der Arbeit (Lieferung) haben, von denen also die Gemeinde auch nicht eine ordnungsgemäße Leistung zu erwarten hätte;
- b) die Gewährung von Abgebot-Prozenten soll, um unrealem Wettbewerb möglichst vorzubeugen, bei Gemeindevergabeung überhaupt nicht statthaft sein;
- c) durch Schmuzkonkurrenz, selbstverschuldete Konkurrenz oder leichtsinnige Nachlassverträge ihre Berufskollegen und Lieferanten geschädigt haben und diese unreellen Manipulationen auch nachher fortführen wollen;
- d) bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllten und deren Vergangenheit und Charakter keinen geordneten Gang der Arbeit und die tüchtige und pünktliche Ausführung derselben voraussehen lassen;
- e) ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen zurückstehen.

10. Mit dem Unternehmer ist ein klarer, unzweideutiger Vertrag abzuschließen, welcher alle der Vergabeung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten soll.

Allfällige Meinungsunterschiede und Streitigkeiten aus Vertragshärteln sind gemäß den im Vertrag vorgeesehenen Bestimmungen zu erledigen. Die Beschaffung der Materialien soll in der Regel dem betreffenden Unternehmer überlassen bleiben.

11. Während der Ausführung und bei der Abnahme der Arbeit (Lieferung) soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über die vertragsgemäße Leistung stattfinden; im übrigen sind bezüglich Abnahme der Arbeit, Abschlagszahlungen, Kautions und Konventionalstrafen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 26. August 1910 maßgebend. Für Verzögerung infolge Streiks, Boykotts usw. ist eine Busse nur zulässig, wenn der Unternehmer diese Betriebsstörung einseitig verursacht hat.

12. Private und korporative Unternehmungen können nur dann Anspruch auf Gemeindesubventionen machen, wenn die Vergabeung im Sinne der hier niedergelegten Grundsätze erfolgt.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Graubünden. Die Gemeinde Fläsch verkaufte aus ihrem Waldort „Neuschlag“ 151 Sag-

und Bauhölzer 1., 2. und 3. Klasse (Fichten und Tannen) mit 99,04 m³ à Fr. 28 per Kubikmeter. Die Transportkosten bis zur nächsten Bahnstation betragen Fr. 4 per Kubikmeter.

Allgemeiner Holzbericht. Aus den weiter einlaufenden Bestellungen am Bauholzmarkt erkennt man eine regere Entwicklung der Bautätigkeit. Die Haltung des Bauholzmarktes war andauernd fest, da die Nachfrage größer ist und auch schon im Hinblick auf das teure Rundholz, mit welchem die Sägewerke zu rechnen haben. Da die Bäume fortgesetzt genügend Wasser haben, können selbst die kleinsten Wässersägen einen vollen Betrieb unterhalten, wodurch die Erzeugung auf der Höhe gehalten wird. Das verspürt man besonders auch in der Herstellung von Brettern. Hier konnten sich auch die Preise nur unwe sentlich in die Höhe schrauben. Für bayerische unsortierte Bretter war bisher der Höchstpreis 128 Mt. per 100 Stück 16' 12" 1". Die neuesten Preissnotierungen ab Memmingen waren: für die 100 Stück 16' 1" reine und halbreine Bretter 5" 75 Mt., 6" 92 Mt., 7" 108 Mt., 8" 122 Mt., 9" 140 Mt., 10" 170 Mt., 11" 186 Mt., 12" 216 Mt., für die 100 Stück gute Bretter 5" 58 Mt., 6" 73 Mt., 7" 86 Mark, 8" 100 Mark, 9" 115 Mark, 10" 140 Mark, 11" 150 Mt., 12" 175 Mt., für die 100 Stück Auschüttbretter 5" 48 Mt., 6" 62 Mt., 7" 73 Mt., 8" 84 Mt., 9" 95 Mt., 10" 108 Mt., 11" 118 Mt., 12" 135 Mt.; für die 100 X-Bretter 5" 43 Mt., 6" 56 Mt., 7" 66 Mt., 8" 76 Mt., 9" 86 Mt., 10" 98 Mt., 11" 108 Mt., 12" 123 Mt. Der Verkehr im Hobelholzgeschäft hat in jüngster Zeit etwas zugenommen. Recht lebhaft war das Geschäft an den Rundholzmärkten. Die Zufuhren aus dem Walde haben wieder begonnen, nachdem die Ernte beendet war und die Langholzfuhrwerke wieder zur Verfügung standen. Der Flößholzverkehr auf dem Rhein hat zugenommen, eine Folge des vermehrten Bedarfs der rheinisch-westfälischen Sägewerke. Der Markt in überseeischen Hölzern besserte sich in jüngster Zeit, während vorher die allgemeine Geschäftslage sehr flau war. Die Abnehmer schwedischer Ware halten noch sehr zurück, da man hinsichtlich der Preise noch nicht einig wurde. Am ost- und westdeutschen Holzmarkte liegen die Geschäftsverhältnisse noch ungünstiger. Die Zufuhren von Russland bleiben ca. 45% gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahr zurück. Der Holzkauf in den Forsten ist nur soweit von Interesse, als Material aus Sommerfällungen zum Angebot kam. Von einem Rückgang der Rohholzpreise konnte man bisher nichts beobachten. Erlöse in der Höhe der Taxen waren die Regel.

Verschiedenes.

Bauvorschriften für Schulhäuser im Kanton Bern. Bei Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von stehenden Gewässern, Kirchhöfen und Dünghäusern, die Nähe geräuschvoller Bläue und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe zu vermeiden. Das Gebäude soll nach allen Seiten hin frei liegen, ein möglichst großer Umschwung ist wünschenswert. Die Entfernung des Schulhauses von den Nachbargebäuden soll auf der Südseite wenigstens anderthalbmal so groß sein, als die Höhe dieser Gebäude und nach den andern Seiten wenigstens gleich dieser Höhe. Muß das Schulhaus in der Nähe einer verkehrssicheren Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein großer Teil des Umschwungs zwischen Straße und Schulhaus zu legen. In nächster Nähe muß sich ein laufender Brunnen befinden. Das Abwasser der Dächer usw. ist unterirdisch abzuleiten. Wo

es die Verhältnisse erlauben, ist auf Bade- und Schwimm-Anlagen Bedacht zu nehmen.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Lufzirkulation unter dem Boden zu sorgen. Der Boden des Erdgeschosses muß wenigstens 60 cm über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen. Schulhäuser sind in der Regel massiv zu erstellen, ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Kiegel oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig. Höher als zwei Stockwerke über Erdgeschoss sollen keine Schulräume mehr untergebracht werden. Jedes Haus ist mit einer guten Blitzschutzanlage zu versehen. In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sind zwei Eingänge erforderlich, die Eingänge sollen mit Windfängen versehen sein. Für Treppen ist feurisches Material zu verwenden, Steinarten, die glatt werden, sind ausgeschlossen. Die Türen zu den Schulzimmern müssen in Gänge oder Vorplätze ausmünden. Ein Schulzimmer soll an Bodenfläche wenigstens 1,20 m² und an Luftraum 3,5 m³ pro Sitzplatz aufweisen. Die Höhe soll im Lichten vier Meter nicht übersteigen und nicht unter drei Meter gehen. Die Hauptlichtseite soll nach Süd-Osten oder wo dies der örtlichen Verhältnisse wegen nicht möglich ist, nach Osten oder Süden gelegt werden. Das Licht soll von links und allenfalls von hinten einfallen. Die Fußböden sollen aus Hartholz, Pitch-Pine oder Linoleum erstellt werden. Jedes Schulzimmer muß mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17 bis 20 Grad Celsius bei jeder Außentemperatur herzorzubringen und dauernd zu erhalten. Zentralheizungen sind nach dem System „Warmwasser-Niederdruck“ am zweckmäßigsten. Elektrisches Licht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug möglich ist, und zwar empfiehlt sich die indirekte oder halb indirekte Beleuchtung.

Sitzungszimmer, Kanzleien oder Archive von Gemeindebehörden dürfen im Schulhaus untergebracht werden, müssen jedoch von den Unterrichtslokalen gehörig getrennt sein und es soll durch ihre Benützung die Schule in keiner Weise gestört werden.

Für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern hat der Regierungsrat ein Reglement aufgestellt, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Lehrerwohnungen dürfen im Schulhaus nicht höher als im zweiten Stock platziert werden, sie müssen von den eigentlichen Schullokalen getrennt sein. Dachwohnungen sind nur zulässig, wenn die Dachform den Wohnräumen genügend Luft und Licht gewährt und die Zimmer durch Dachgräte nicht wesentlich leiden. Ein verheirateter Lehrer hat Anspruch auf eine in sich abgeschlossene Wohnung von vier Zimmern, Küche, Abort und Korridor von

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

3

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.